

ORTSRECHT DER STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Krumbach (Schwaben) (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 13.04.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Krumbach (Schwaben) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Krumbach (Schwaben) erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer als Nutzungsberechtigter die Verlängerung eines Nutzungsrechtes beantragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Bestattung gefordert werden.

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für:
 - a) eine Grabstätte mit einem Grabplatz 74,00 €,
 - b) eine Grabstätte mit zwei Grabplätzen 118,00 €,
 - c) eine Grabstätte mit drei Grabplätzen 162,00 €,
 - d) eine Grabstätte mit vier oder mehr Grabplätzen 206,00 €,
 - e) einen Kindergrabplatz (nur Einzelgrab) 53,00 €,
 - f) ein Urnengrab mit/ohne Einfassung 95,00 €,
 - g) eine Gruft 76,00 €,
Bei Familiengruften (mehrstellige Gruften) vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
 - h) Urnennischen für zwei Urnen 99,00 €,
 - i) Urnennischen für vier Urnen 151,00 €,

- | | |
|-----------------------|----------|
| j) anonymes Urnengrab | 52,00 €, |
| k) Baum-Urnengrab | 82,00 €. |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist bei Beginn der Nutzung für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Erstreckt sich bei einer weiteren Nutzung die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für 5, 10 oder 20 Jahre möglich. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Benutzung des Leichenhauses:
- | | |
|---------------------------|----------|
| Je angefangene 24 Stunden | 90,00 €. |
|---------------------------|----------|
- (2) Dienstleistungen im Leichenhaus:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 80,00 €, |
| b) Kinder bis 6 Jahre | 70,00 €, |
| c) Urnen | 60,00 €. |
- (3) Grab öffnen und schließen:
- | | |
|---|-----------|
| a) Grab öffnen und schließen
(normal - mindestens 1,80 m tief) | 723,00 €, |
| b) Grab öffnen und schließen
(Tieferlegung - mindestens 2,50 m tief) | 773,00 €, |
| c) Grab öffnen und schließen
(Kinder unter 6 Jahre - mindestens 1,30 m tief) | 403,00 €, |
| d) Grab öffnen und schließen (Urne) | 293,00 €, |
| e) Baum-Urnengrab öffnen und schließen | 273,00 €, |

f) Urnenwand oder Urnenstele öffnen und schließen	253,00 €
g) Gruft öffnen und schließen	1.003,00 €
h) Bestattung von Totgeburten	120,00 €
(4) Dienstleistungen bei der Beerdigung:	
a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	130,00 €
b) Totgeburten und Kinder bis 6 Jahre	0,00 €
c) Urnen	130,00 €
d) Träger bei der Beerdigung pro Träger	70,00 €
(5) Überstundenzuschläge: (bei Überführungen und Beerdigungen außerhalb der Arbeitszeit)	
Zuschlag am Wochenende:	
a) Dienstleistung im Leichenhaus Sarg Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	20,00 €
b) Dienstleistung im Leichenhaus Sarg Kinder bis unter 6 Jahren	17,50 €
c) Dienstleistung im Leichenhaus Urne	15,00 €
d) Dienstleistung bei Beerdigung Erwachsene und Kinder über 6 Jahre, Urne und Sarg	32,50 €
e) Sargträger je Person	17,50 €
f) Schließen eines Erdgrabs normaltief (Sargbestattung)	71,25 €
g) Schließen eines Erdgrabs Tieferlegung (Sargbestattung)	77,50 €
h) Schließen eines Urnengrabs mit/ohne Einfassung	35,00 €
i) Öffnen und Schließen eines Baum-Urnengrabs	30,00 €
j) Öffnen und Schließen einer Urnenwand oder Urnenstele	50,00 €
k) Schließen einer Gruft	106,25 €

- (6) Exhumierung:
(einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes)
- a) von Leichen Erwachsener und Kinder über 6 Jahre 1.133,00 €,
 - b) von Leichen Kinder bis 6 Jahre 553,00 €,
 - c) nach Ablauf der Ruhefrist Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 953,00 €,
 - d) nach Ablauf der Ruhefrist Kinder bis 6 Jahre 553,00 €,
 - e) von Urnen bei Erdbestattung 383,00 €,
 - f) von Urnen aus einer Urnennische (in einer Urnenwand oder Urnenstele) 273,00 €.
- (7) Sonderzuschläge:
- a) Kompressor einschließlich Arbeiter pro Stunde 110,00 €,
 - b) Mehraufwand (pauschal) bei der Grabherstellung durch steinigtes Erdreich oder starke Verwurzelung etc. 85,00 €,
 - c) Grabeinfassung entfernen (pauschal) 250,00 €,
 - d) Urnenplatte bei Urnenerdbestattungen entfernen und wieder anbringen 120,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabdenkmälern beträgt 20,00 €.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Krumbach (Schwaben) vom 29.03.2022 außer Kraft.